

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 229-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.677

Eingereicht am: 15.11.2018

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: glp (Brönnimann, Mittelhäusern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.11.2018

RRB-Nr.: 114/2019 vom 06. Februar 2019
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme
Ziffer 2: Annahme und Abschreibung
Ziffer 3: Annahme
Ziffer 4: Ablehnung



Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutier-abstimmung vorbereiten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt,

1. die Grundlagen zu klären, die für eine Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit von Moutier nötig wären
2. rechtliche und politische Szenarien für den Grossen Rat darzulegen
3. dem Grossen Rat die Haltung der Regierung zum weiteren Vorgehen zu kommunizieren
4. aufzuzeigen, welche Auswirkungen der Entscheid der Regierungsratspräsidentin und dessen Anfechtung auf die Gebäudestrategie der Regierung hat, insbesondere was das Spital, das Gefängnis und die Berufsfachschule Moutier anbelangt

Begründung:

Aufgrund des Entscheids der Regierungsstatthalterin des Berner Juras sind proaktives Handeln und eine klare politische Haltung des Kantons Bern (Regierung und Parlament) wichtig. Mit Hinweis auf das laufende juristische Verfahren einfach die Hände in den Schoß zu legen, ist keine Lösung. Dem politischen Frieden zuliebe sind demokratisch legitimierte Entscheidungen gerichtlichen Entscheidungen grundsätzlich vorzuziehen. Niemand hat ein Interesse, dass die «Jurafrage» gerichtlich entschieden wird und diesbezügliche politische Prozesse um Jahre verzögert werden. Wir wollen keine katalanischen Verhältnisse im Kanton Bern.

Die betroffenen kantonalen Institutionen (Spital, Gefängnis, Berufsfachschule und andere) am Standort Moutier und insbesondere deren Mitarbeitenden brauchen zudem klare Planungsgrundlagen.

Begründung der Dringlichkeit: Die «Moutierfrage» ist sehr aktuell und hochpolitisch. Das zeigt unter anderem die vergangene Demonstration in Moutier. Wenn die Regierung ihre Haltung rasch kommuniziert, gibt es evtl. noch eine Chance auf eine politische Lösung. Andernfalls riskiert der Kanton Bern erneut eine Verhärtung der politischen Fronten.

Antwort des Regierungsrates

Mit Entscheid vom 2. November 2018 hat die Regierungsstatthalterin des Berner Jura die Mehrzahl der Beschwerden gegen die Gemeindeabstimmung von Moutier vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde gutgeheissen. Dieser Entscheid ist noch nicht rechtskräftig, weil dagegen Beschwerden beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern eingereicht wurden.

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts wird seinerseits der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen. Es kann daher noch längere Zeit dauern, bis feststeht, ob die Abstimmung vom 18. Juni 2017 ein gültiges Resultat ergeben hat oder nicht.

Für den Abschluss der Beschwerdeverfahren sind – unabhängig davon, welche Instanz schliesslich einen rechtskräftigen Entscheid fällen wird – grundsätzlich zwei Szenarien denkbar:

- 1) Die Beschwerden gegen die Abstimmung werden rechtskräftig abgewiesen, und das Resultat der Abstimmung vom 18. Juni 2017 gilt als rechtmässig zustande gekommen.
- 2) Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 wird rechtskräftig aufgehoben, und es liegt kein gültiger Volksentscheid vor. Diesfalls ist davon auszugehen, dass die Abstimmung wiederholt werden muss.

Der Regierungsrat legt Wert auf die Feststellung, dass beide Szenarien letztendlich in ein gültiges Abstimmungsresultat münden. Entgegen den Ausführungen des Motionärs wird somit am Ende nicht ein Gericht über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier entscheiden, sondern die Stimmbevölkerung. Dabei werden entweder die Stimmberechtigten des Urnengangs vom 18. Juni 2017 den massgebenden Entscheid gefällt haben, oder es wird die zukünftige Stimmbürgerschaft einer allfälligen zweiten Abstimmung sein, welche über die Kantonszugehörigkeit von Moutier entscheidet.

Die Dauer der gerichtlichen Verfahren, welche zu einem der zwei geschilderten Szenarien führen werden, hängt von den zuständigen Gerichtsbehörden sowie vom Verhalten der involvierten Verfahrensparteien ab. Diesen steht es frei, von den ihnen zur Verfügung stehenden Parteirechten Gebrauch zu machen. Dabei haben die Beschwerdeführer stets auch die Möglichkeit, ihre Beschwerden wieder zurückzuziehen.

Demgegenüber haben der Regierungsrat und der Grosse Rat keine Möglichkeit, auf die Rechtsmittelverfahren einzuwirken. Auch die Durchführung einer neuen Abstimmung vor dem formellen Abschluss der Gerichtsverfahren, wie sie der Motionär vorzuschlagen scheint, ist keine Option. Die Durchführung einer erneuten Gemeindeabstimmung in Moutier setzt voraus, dass die Abstimmung vom 18. Juni 2017 endgültig aufgehoben ist. Dies kann nur durch ein rechtskräftiges Urteil geschehen. Ein solches könnte gemäss aktuellem Kenntnisstand auf drei Arten ergehen:

- 1) Das Bundesgericht erlässt einen entsprechenden letztinstanzlichen Entscheid;
- 2) das Verwaltungsgericht erlässt einen entsprechenden Entscheid, der nicht angefochten wird;
- 3) alle Beschwerdeführenden ziehen ihre Beschwerden an das Verwaltungsgericht zurück, wodurch der Entscheid der Regierungsratspräsidentin vom 2. November 2018 in Rechtskraft erwächst.

Ziffer 1

Wie einleitend ausgeführt, ist es dem Kanton nicht möglich, unabhängig von den laufenden Beschwerdeverfahren eine neue Abstimmung zu veranlassen. Der Regierungsrat wird jedoch bei sämtlichen der soeben dargelegten Konstellationen, welche den Ausgangspunkt für eine Wiederholung der Gemeindeabstimmung bilden könnten, die Situation analysieren und die nötigen Schlüsse für die Organisation des zweiten Urnengangs ziehen. Dabei wird er seiner Analyse insbesondere die Erwägungen des zuletzt ergangenen Justizentscheids zu Grunde legen. Bereits der Entscheid der Regierungsratspräsidentin vom November 2018 enthält Ausführungen zur Durchführung der Gemeindeabstimmung, denen im Wiederholungsfall in gebotener Weise Rechnung zu tragen sein wird. Es ist davon auszugehen, dass auch das Verwaltungsgericht und ggf. das Bundesgericht Feststellungen zur Abstimmung treffen werden, die für die zweite Abstimmung nicht unberücksichtigt bleiben können. Der Regierungsrat wird daher – soweit es in seiner Zuständigkeit liegt – die entsprechenden Überlegungen vornehmen.

Er ist dementsprechend bereit, Ziffer 1 der Motion anzunehmen.

Ziffer 2

Die Abstimmung der Gemeinde Moutier zur Frage ihrer Kantonszugehörigkeit ist in erster Linie eine kommunale Angelegenheit. Auch wenn der Kanton Bern bei der Organisation des Urnengangs eine gewisse Mitverantwortung trägt, wird der Regierungsrat den Zeitpunkt einer allfälligen Wiederholungsabstimmung nicht in alleiniger Kompetenz festlegen können. Dazu kommt, dass die kantonalen Regelungskompetenzen in dieser Frage beim Regierungsrat liegen (vgl. Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 des Gesetzes vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden [KBJG, [BSG 105.233](#)]). Eine Verantwortung des Grossen Rates ist für die Phase der Gemeindeabstimmung nicht vorgesehen (der Grosse Rat wird aber selbstverständlich an einem späteren Vollzug eines allfälligen Kantonswechsels massgeblich mitwirken, vgl. 10 ff. KBJG). Vor diesem Hintergrund dürfte, nach

dem heutigen Stand der Dinge, kein Anlass für eine formelle Befassung des Grossen Rates in der Zeit zwischen Abschluss der Justizverfahren und einer allfälligen Wiederholung der Abstimmung bestehen. Der Regierungsrat wird aber den Grossen Rat über die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) regelmässig über den Stand der Dinge und die im Hinblick auf eine allfällige Wiederholung der Abstimmung getroffenen Vorkehren und Entscheide informieren (s. Antwort zu Ziff. 3).

Darüber hinaus wird der Grosse Rat selbstverständlich auf dem ordentlichen Rechtsetzungsweg befasst werden, falls ein allfälliger Entscheid der Justiz zur Aufhebung der Abstimmung vom 18. Juni 2017 ergeben sollte, dass im Hinblick auf die Wiederholung der Abstimmung Änderungen auf Gesetzesebene nötig sind.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Auftrag gemäss Ziffer 2 der Motion mit den vorstehenden Ausführungen erfüllt ist. Er beantragt daher, Ziffer 2 anzunehmen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

Ziffer 3

Die zur Zeit denkbaren Optionen für den Ausgang der hängigen Justizverfahren und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen sind in den einleitenden Bemerkungen der vorliegenden Antwort geschildert. Der Regierungsrat wird mit den übrigen Akteuren die notwendigen Überlegungen anstellen und die entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen in Angriff nehmen. Wie ausgeführt, hängt deren Inhalt u.a. von den noch ausstehenden Entscheiden in den Beschwerdeverfahren gegen die Abstimmung vom 18. Juni 2017 und deren Erwägungen ab.

Der Regierungsrat wird den Grossen Rat über die SAK zeitnah und regelmässig über den Fortgang der Arbeiten und, im Falle einer Wiederholung der Abstimmung, über die im Hinblick darauf getroffenen Entscheide und Massnahmen informieren. Eine förmliche Befassung des Grossen Rates – etwa mit einem Bericht – ist denkbar, hängt aber von den zeitlichen Umständen ab, die bei der Wiederholung der Abstimmung zu beachten sein werden.

Der Regierungsrat beantragt daher, Ziffer 3 der Motion im Sinne der vorangehenden Ausführungen anzunehmen.

Ziffer 4

In Bezug auf Ziffer 4 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen.

Eine Berichterstattung zu diesen Themen wäre zum jetzigen Zeitpunkt aus verschiedenen Gründen nicht sachgerecht. Die beiden Kantone waren sich immer einig, dass eine Lösung für die Zukunft des Spitals ausserhalb der eigentlichen Verhandlungen über den Kantonswechsel gefunden werden muss. Zudem gehören die Spitalimmobilien nicht zum Immobilienportfolio des Kantons, sondern sind im Eigentum der HDM SA. Die Diskussionen über die Zukunft des Spitals von Moutier finden daher derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der beiden Kantone und der Spitäler statt. Die Arbeiten der Gruppe sind zeitlich und inhaltlich nicht vom Verlauf der Beschwerdeverfahren abhängig, da sich die Beteiligten einig sind, dass für die Zukunft des Spitals rasch eine tragfähige Lösung gefunden werden muss. Die Arbeitsgruppe wird die Resultate ihrer Diskussionen zu gegebener Zeit den beiden Kantonsregierungen unterbreiten.

Das Schicksal der übrigen im Eigentum des Kantons Bern stehenden Gebäude in Moutier wird im Falle eines Kantonswechsels Gegenstand der Verhandlungen zwischen den Kantonen sein. Diese werden, wie die beiden Kantone wiederholt haben verlauten lassen, aufgenommen werden können, sobald entweder ein gerichtlicher Entscheid, welcher einen Volksentscheid zugunsten eines Kantonswechsels als gültig erklärt, oder ein definitives Ergebnis einer allfälligen Wiederholung der Abstimmung vorliegt. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die Arbeiten im Hinblick auf die mögliche Verlegung der in Moutier gelegenen Teile der kantonalen Verwaltung wieder aufgenommen werden. Bezüglich dieser beiden Elemente kann zum jetzigen Zeitpunkt daher lediglich festgestellt werden, dass die Arbeiten zur Zeit sistiert sind und weitergeführt werden, sobald die genannte Voraussetzung erfüllt ist.

Verteiler

- Grosser Rat